Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Frauenstuhlweg 31, 58644 Iserlohn

Nr. 174 Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 06.01.2006

Sechste Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang
International Studies of Business Administration and Engineering
an der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn, Standort Hagen
und der Staffordshire University in Stafford

vom 22. Dezember 2005

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Sechste Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang International Studies of Business Administration and Engineering
an der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn, Standort Hagen und der Staffordshire University in Stafford

Vom 22. Dezember 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang International Studies of Business Administration and Engineering an der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn, Standort Hagen und der Staffordshire University in Stafford vom 28. Juni 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Märkischen Fachhochschule vom 10.10.2000), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. März 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 29.03.2005), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf das Studium und die Prüfungen des Diplomstudiengangs International Studies of Business Administration and Engineering werden von Amts wegen angerechnet:

a) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder im Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft erbracht wurden,

b) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem identischen Modul in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft erbracht wurden.

Dies gilt für die Anrechnung auf die Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Eine Anrechnung auf die Zusatzmodule ist ausgeschlossen.

(2) Auf das Studium und die Prüfungen des Diplomstudiengangs International Studies of Business Administration and Engineering können auf Antrag angerechnet werden:

a) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, oder

b) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

Dies gilt für die Anrechnung auf Pflicht – und Wahlpflichtmodule. Eine Anrechnung auf die Zusatzmodule ist ausgeschlossen. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, oder Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem staatlich anerkannten Fernstudium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.

(5) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 65 Abs. 6 HG werden auf Antrag angerechnet .

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.

2. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   "Bei einer Paralleleinschreibung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft müssen bereits begonnene Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem Studiengang fortgeführt werden, in dem sie begonnen wurden. Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft ist ein begonnenes Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem neuen Studiengang fortzuführen."

3. Der in § 23 Abs. 2 enthaltene Katalog der an der Staffordshire University abzulegenden Prüfungen erhält folgende Fassung:

   "An der Staffordshire University sind Prüfungen in den folgenden Fächern abzulegen:"

Prüfungen an der Staffordshire University in den Fächern	Kredit-punkte
User Centered Systems Development	8
Organisational Systems for Engineers / Technologists	7
Logistics and Manufacturing Strategy	8
Systems Engineering	8
Design for Quality	7
International Human Resource Management	7
Marketing People, Places and Performance	7
Management, Planning and Control of Production	8

Artikel II

Artikel II Absatz 5 der Dritten Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn, Abteilung Hagen vom 13. Juni 2003 erhält folgende Fassung:

"(5) Für die Studierenden, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, findet die Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Britischen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn, Abteilung Hagen und der Stafford University in Stafford vom 28. Juni 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Märkischen Fachhochschule vom 10.10.2000), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Britischen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn, Abteilung Hagen und der Stafford University in Stafford vom 5. März 2002 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 20.03.2002) unter Berücksichtigung der Absätze 3 und 4 weiterhin Anwendung."

Artikel III

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2005 nach Maßgabe des Absatzes 2 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

(2) Artikel I Nr. 3 gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2002/2003 im ersten Fachsemester im Studiengang International Studies of Business Administration and Engineering eingeschrieben sind.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 21. Dezember 2005 ausgefertigt.

Iserlohn, den 22. Dezember 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. J. Liese